

VERGABEAUSSCHUSS

„PASTORALE INNOVATION“

VERGABEORDNUNG



Vorbemerkung

Die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft stellen mehr denn je eine Herausforderung für die Pastoral und das kirchliche Leben im Bistum Eichstätt dar. Einerseits sind die massiven gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozesse auch in der Kirche spürbar, andererseits verlangen auch die strukturellen Veränderungen eine pastorale Neuorientierung. Vieles kann deshalb auch im kirchlichen Kontext nicht mehr so sein, wie es war.

Trotz vieler Rückgänge gibt es jedoch inspirierende Beispiele, dass Kirche gegen den Trend auch wieder wächst. Innerhalb der 74 Pastoralräume sollen deshalb die Potentiale und Chancen für neue Lebendigkeit und Attraktivität wahrgenommen und genutzt werden. Neue Herausforderungen brauchen neue Antworten.

„Als Kirche sind wir in einem beständigen Prozess des Werdens, Wachsens und Reifens in der Nachfolge Jesu Christi unterwegs.

Darum gehört zu einem Weg der Erneuerung in der Kirche auch, dass wir ermutigt durch den Ruf Gottes, etwas riskieren dürfen – auch auf die Gefahr hin, Fehler zu machen.“

(„Gemeinsam Kirche sein“ – Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral, S. 34.)

Das Bistum Eichstätt ermutigt ihre Gläubigen ausdrücklich, „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten“ (GS 4) und - ausgehend von den Erfordernissen der Gegenwart – als Kirche im Aufbruch nach neuen Wegen zu suchen, das Evangelium zu leben und zu verkünden. Dies gilt für alle Bereiche der kirchlichen Grunddimensionen (Glaubensverkündigung, Liturgie und Dienst am Nächsten) – sowohl in den bisherigen pastoralen Strukturen als auch an neuen Orten und in neuen Sozialformen gelebten Glaubens.

1. Zweck und Höhe des Fonds „Pastorale Innovationen“ (FPI)

Das Budget des FPI wird jährlich neu in den Diözesanhaushalt eingestellt.

Gefördert werden:

Zeitlich begrenzte innovative Einzelprojekte

Innovative Projekte in den Pastoralräumen¹, Dekanaten und Regionen werden gefördert, insofern sie jeweils neue, aber auch nachhaltige Ansätze für ein pastorales Handlungsfeld enthalten und einen klaren Bezug zum kirchlichen Leben im Bistum Eichstätt haben. Dabei sollten möglichst neue Erfahrungsfelder und auch neue Zielgruppen kirchlichen Handelns erschlossen werden. Die geförderten Projekte sollen zur Verlebendigung der Kirche vor Ort beitragen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Dekanate, Pfarrverbände/Pastoralräume, Pfarreien, Kirchorte (vgl. § 1 der „Satzung für den Kirchortsrat“), Kirchenstiftungen, Filialgemeinden, Exposituren und Kuratien mit der Zustimmung des verantwortlichen leitenden Pfarrers bzw. Dekans nach Anhörung der jeweils zuständigen kirchlichen Gremien.

3. Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähig sind:

- Sachkosten (z. B. Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- projektbezogene Investitionen
- Personalkosten, soweit sie zusätzlich durch das Projekt verursacht werden (Übungsleiter-, Ehrenamtszuschale, Honorare, Projektstellen)

Der Zuschuss beträgt maximal 90 % der förderungsfähigen und tatsächlich entstandenen Gesamtkosten und darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

4. Antragsverfahren

4.1.1. Antrag

Der Antrag (Formblatt 1) für ein Projekt im ersten Halbjahr ist bis spätestens 31.10. des Vorjahres bei der Hauptabteilung III Pastorale Dienste, Fachbereich 2 Konzeption und Innovation einzureichen.

Der Antrag für ein Projekt im zweiten Halbjahr ist bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres einzureichen.

¹Pastoralräume bestehen aus Pfarreien, Kirchorten (vgl. § 1 der „Satzung für den Kirchortsrat“), Filialgemeinden, Exposituren, Kuratien

Dem Antrag ist die schriftliche Konzeption des Projektes sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die schriftliche Konzeption des Projektes (ca. 3 Seiten) soll folgende Punkte beinhalten:

- Beschreibung der Projektidee
- Bezug zum kirchlichen Leben im Bistum Eichstätt
- Beitrag des Projekts zur Verlebendigung des „Miteinander Kirche Seins“
- Nachhaltigkeitscharakter des Projekts
- Ziele des Projekts
- Durch das Projekt angesprochene neue Zielgruppen / erwartete Teilnehmerzahl
- Neuartigkeit des Projektes (innovativer Charakter)
- Liste der beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Beitrag von eventuellen Kooperationspartnern
- Form der Beteiligung der Gemeindemitglieder (Ehrenamtliche)
- Modellcharakter (Übertragbarkeit)
- Außenwirkung (missionarischer Charakter)
- Zeit-/Ablaufplanung
- Inhalte und Methoden

Bei Kooperationsprojekten stimmen die Partner ab, wer den Antrag einreicht.

4.1.2. Kleinantrag im vereinfachten Verfahren

Der Antrag (Formblatt 4) kann unabhängig der Fristen (4.1.1) gestellt werden, jedoch in der Regel vor Projektbeginn.

Sollte der Antrag nach Projektabschluss gestellt werden, darf dieser nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Der Antragsteller geht damit auf eigenes Risiko in Vorleistung.

Die Antragssumme darf nicht über 1.000 € liegen.

Dem Antrag ist die schriftliche Konzeption des Projektes sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die schriftliche Konzeption des Projektes (ca. 1 Seite) soll folgende Punkte beinhalten:

- Beschreibung der Projektidee / Inhalt und Methoden
- Nachhaltigkeitscharakter des Projekts
- Ziele des Projekts und angesprochene Zielgruppen
- Neuartigkeit des Projektes (innovativer Charakter)
- Beitrag von eventuellen Kooperationspartnern
- Zeit-/Ablaufplanung

4.2. Prüfung der Anträge und Bewilligungen

4.2.1. Alle eingehenden Anträge werden auf ihre Vollständigkeit und Fördervoraussetzungen hin geprüft. Es erfolgt eine kurze Eingangsbestätigung.

4.2.2. Alle eingehenden Anträge, die bei der Antragssumme die Bagatellgrenze von 200,00 € unterschreiten, werden nicht bearbeitet.

4.2.3. Nach Ende der Antragsfrist werden die eingegangenen Anträge vom Vergabeausschuss geprüft. Das Gremium entscheidet, welche Projekte entsprechend der Förderrichtlinien in welcher Höhe gefördert werden.

4.2.4. Die Bewilligung der Vorschüsse/Zuschüsse erfolgt bis zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres. Die Entscheidung wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

5. Mitteilungspflicht bzgl. der Durchführung bzw. Änderung/Absage des Projektes

5.1. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, darüber zu informieren, wenn sich das Projekt (bezogen auf Inhalt, Ziele, Dauer, Teilnehmerzahl, Finanzierung durch anderweitige Zuwendungen) so ändert, dass sich Auswirkungen auf den Zuschussbedarf bzw. grundlegende Abweichungen gegenüber dem Antrag ergeben. Im Fall einer Absage des Projektes ist eine umgehende Mitteilung ebenfalls notwendig.

5.2. Sollte aus finanziellen Gründen ein Vorschuss benötigt werden, so muss dies begründet und die definitive Durchführung des Projektes vorab bestätigt werden.
(s. Antrag Formblatt 1) Über die Höhe des Vorschusses entscheidet der Vergabeausschuss.

6. Verwendungsnachweis

6.1. Spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes ist ein Nachweis (Formblatt 2) mit Projektbericht und vollständiger Abrechnung (Kostennachweis) einzureichen.

6.2. Der Projektbericht (ca. 3 Seiten) soll folgende Punkte beinhalten:

- Beschreibung des Projektverlaufs
- erreichte Ziele und Zielgruppen
- abschließende Bewertung des Projektes
- evtl. Presseberichte, Programme, Flyer

6.3. Der Antragsteller muss alle Ausgaben und Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, angeben und durch Originalbelege nachweisen können. Die Originalbelege sind auf Anfrage dem Vergabegremium vorzulegen. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach § 147 AO ist zu beachten.

6.4. Für den Verwendungsnachweis kann der Antragsteller wählen, ob er Kopien der Belege einreicht oder für das Projekt eine eigene Kostenstelle in der Buchhaltung einrichtet. Falls er eine Kostenstelle einrichtet, erhält der/die Geschäftsführer/in Leserecht, um seine Kontrollfunktion wahrnehmen zu können.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Vorsitzenden des Vergabeausschusses, der Geschäftsführung, dem Fachbereichsbeauftragten und dem Schriftführer.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8.2. Änderungen der Vergabeordnung beschließt der Vergabeausschuss und bedürfen der Zustimmung der Ordinariatskonferenz.

1. Fassung: Einstimmig beschlossen vom Vergabeausschuss am 02.04.2019.

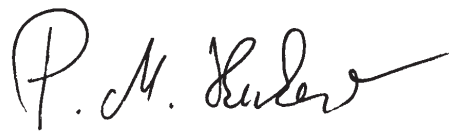
1. Fassung: Genehmigt in der Ordinariatskonferenz am 14.05.2019.

2. Fassung: Einstimmig beschlossen vom Vergabeausschuss am 11.05.2020

2. Fassung: Genehmigt in der Ordinariatskonferenz am 26.05.2020

3. Fassung: Einstimmig beschlossen vom Vergabeausschuss am 16.11.2021

3.Fassung: Genehmigt in der Ordinariatskonferenz am 08.12.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. M. Huber' with a stylized flourish at the end.

P. Michael Huber MSC
Generalvikar

Diözese Eichstätt (KdöR)
Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
Walburgiberg 2, 85072 Eichstätt

Stand: Februar 2022

Gestaltung: Bischöfliches Ordinariat Eichstätt Stabsstelle Medien und Öffentlichkeitsarbeit



BISTUM EICHSTÄTT